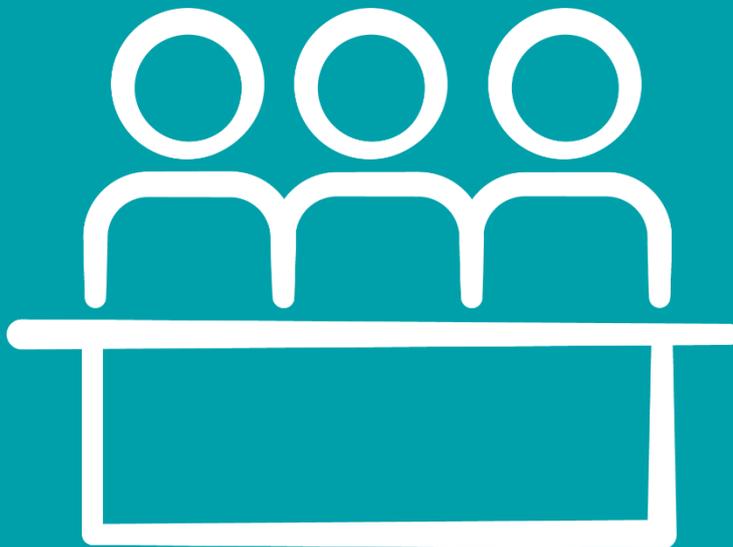


Stand 23.09.2023

Geschäftsordnung für die JRK-Landeskonferenz im Landesverband Hessen



#JRK

Inhaltsverzeichnis

1	Information der Mitglieder der JRK-Landeskonferenz und Einladung.....	3
2	Versendung von Dokumenten	3
3	Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung	3
4	Vertretung.....	4
5	Sitzungsleitung	4
6	Anträge zur Geschäftsordnung	4
7	Beschlussfassung.....	4
8	Wahl der JRK-Landesleitung	5
9	Protokoll.....	5
10	Kosten	6
11	Schlussbestimmung	6

1 Information der Mitglieder der JRK-Landeskonferenz und Einladung

- (1) Die JRK-Landesleitung soll die Kreisverbände drei Monate vor der JRK-Landeskonferenz über bereits ersichtliche Schwerpunkte der JRK-Landeskonferenz informieren.
- (2) Die Kreisverbände sollen spätestens drei Wochen vor der JRK-Landeskonferenz der JRK-Landesleitung ihre Delegierten und die Ersatzdelegierten namentlich melden. Die JRK-Landesleitung stellt im Vorfeld, aber auch im Anschluss an die JRK-Landeskonferenz, kontinuierlich weitere Informationen, vor allem im Hinblick auf die Umsetzung der Beschlüsse, zur Verfügung.
- (3) Die Einladung zur JRK-Landeskonferenz erfolgt durch den*die JRK-Landesleiter*in oder im Vertretungsfall durch seine*ihre Vertreter*in. Diese Vertretungsregelung gilt im Folgenden immer, wenn die Funktion der*des JRK-Landesleiter*in angesprochen wird.
- (4) Die schriftliche Einladung zur JRK-Landeskonferenz hat mindestens vier Wochen vor der JRK-Landeskonferenz unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

2 Versendung von Dokumenten

Die Versendung der Dokumente erfolgt in digitaler Form (vorzugsweise per Teams) an die Mitglieder der Landeskonferenz. Die Kreisleitung stellt die Weitergabe an die Delegierten sicher.

3 Tagesordnung und Anträge zur Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder der JRK-Landeskonferenz sollen ihre Anträge zur Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der JRK-Landeskonferenz der JRK-Landesleitung zuleiten und kurz schriftlich begründen. Die JRK-Landesleitung leitet diese dann spätestens zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder weiter.
- (2) Zu Beginn der Sitzung wird über die endgültige Tagesordnung beraten und entschieden.
- (3) Anträge, die im Verlauf der Beratung zur Tagesordnung gestellt werden, können als Initiativanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Aufnahme als Tagesordnungspunkt von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird.
- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten, die Änderungen der JRK-Ordnung behandeln sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern der Landeskonferenz mitgeteilt werden. Initiativanträge nach Punkt 3 (3) der Geschäftsordnung sind für solche Anträge nicht möglich.

4 Vertretung

Mit Ausnahme der JRK-Landesleitung und den Mitgliedern der JRK-Kreisleitungen können sich die Mitglieder der JRK-Landeskonferenz durch Ersatzdelegierte vertreten lassen. Eine vorgesehene Vertretung ist vor Beginn der Sitzung der Sitzungsleitung zu melden.

5 Sitzungsleitung

Der*die JRK-Landesleiter*in leitet die JRK-Landeskonferenz und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort durch den*die Sitzungsleiter*in außerhalb der Redeliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist ein*e Redner*in für und ein*e Redner*in gegen den Antrag zu hören. Unmittelbar danach hat die Abstimmung zu erfolgen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
 - Antrag auf Ende der Sitzung
 - Antrag auf Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
 - Antrag auf sofortige Abstimmung
 - Antrag auf Feststellung des Rederechts
 - Antrag auf Aussprache
 - Antrag auf Abschluss der Redeliste
 - Antrag auf Vertagung
 - Antrag auf Bemessung der Redezeit
 - Antrag auf Maßnahmen der Sitzungsleitung
- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

7 Beschlussfassung

- (1) Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Auf Antrag eines Mitglieds kann beschlossen werden, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.
- (2) Liegen mehrere Beschlussanträge zum selben Thema vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst beschlossen.
- (3) Für Änderungen der JRK-Ordnung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle weiteren Beschlüsse der JRK-Landeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten somit weder als Ja- noch als Nein-Stimmen und stehen somit nicht abgegebenen Stimmen gleich.
- (4) Stimmgleichheit der für und wider abgegebenen Stimmen gilt als Ablehnung.

- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.
- (6) Auf Antrag von mehr als 5% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

8 Wahl der JRK-Landesleitung

- (1) Die Wahl bzw. Abwahl der*des JRK-Landesleiters*in und der Stellvertreter*innen findet in getrennten und geheimen Wahlgängen statt.
- (2) Zur Durchführung dieser Wahl bestellt die JRK-Landeskonferenz einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n.
- (3) Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
- (4) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl zur JRK-Landesleitung vor und führt die Wahl durch. Der*die Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.
- (5) Der*die Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln. Daraufhin eröffnet der*die Vorsitzende die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der JRK-Landeskonferenz.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt, gelten somit weder als Ja- noch als Nein-Stimmen und stehen somit nicht abgegebenen Stimmen gleich. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (7) Nach dem jeweiligen Wahlvorgang befragt die*der Wahlausschussvorsitzende die Neugewählten zur Annahme der Wahl.
- (8) Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Dieses Wahlprotokoll enthält:
 - die eingegangenen Wahlvorschläge
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge

9 Protokoll

- (1) Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das Folgendes enthält:
 - das Teilnehmer*innenverzeichnis
 - die Tagesordnung
 - die Darstellung des wesentlichen Verlaufs der Beratungen
 - den Wortlaut der Anträge der gefassten Beschlüsse
 - das jeweilige Abstimmungsergebnis
 - alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen
- (2) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versendung an die Delegierten kein schriftlich begründeter Einspruch eines Mitgliedes der JRK-Landeskonferenz gegenüber der JRK-Landesgeschäftsstelle im DRK-Landesverband

Hessen erfolgt ist. Richtet sich ein Einspruch gegen einen einzelnen Vorgang oder Tagesordnungspunkt, so gilt das Protokoll im Übrigen als angenommen. Die JRK-Landesleitung kann den Einsprüchen abhelfen und das Protokoll berichtigen. Den Mitgliedern der JRK-Landeskonferenz werden alle abgeholten und nicht abgeholten Einsprüche unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist zugestellt. Gegen abgeholte Einsprüche ist wiederum Einspruch nach Punkt 9 (3) dieser Geschäftsordnung möglich. Die nachfolgende JRK-Landeskonferenz entscheidet über die Gültigkeit der nicht abgeholten Einsprüche.

10 Kosten

- (1) Die Kreisverbände übernehmen alle anfallenden Kosten ihrer Delegierten.
- (2) Die JRK-Landesgeschäftsstelle übernimmt die Kosten für alle weiteren Mitglieder und die Programmkosten der Landeskonferenz.
- (3) Der Tagungsort und die Tagungsstätte werden im Zusammenwirken mit einem Kreisverband gefunden, wobei der zuständige Kreisverband eine Mitgastgeberfunktion übernimmt.

11 Schlussbestimmung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Geschäftsordnung tritt am 23.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Geschäftsordnung vom 15.09.2012 aufgehoben.
- (2) Während einer Sitzung entscheidet die Sitzungsleitung über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung. Auf Verlangen eines Mitglieds der JRK-Landeskonferenz entscheidet die JRK-Landeskonferenz.
- (3) Will die JRK-Landeskonferenz im einzelnen Fall von der Geschäftsordnung abweichen, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.